

Zeitschrift:	Frauenbestrebungen
Herausgeber:	Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band:	- (1908)
Heft:	12
Artikel:	Verbrechen und Bestrafung von Kindern : Referat von Dr. Platzhoff-Lejeune an der Generalversammlung des Bundes schweiz. Frauenvereine in Genf, den 6. September 1908
Autor:	Platzhoff-Lejeune, Ed.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-325639

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einstweilen kann man sich nur bemühen, dass den grössten Ausschreitungen durch Gesetze gewehrt werde, und dass die öffentliche Meinung darauf dringt, dass diese Gesetze nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch durchgeführt werden. Um aber das Übel an der Wurzel zu fassen, dazu bedarf es mehr.

Man muss bei der Jugend beginnen. Alle diejenigen, welche derselben als Eltern oder Lehrer nahe stehen, haben die heilige Pflicht, alles zu tun, was zur Bewahrung der Jugend dienen und eine Gesundung des Volkes anbahnen kann. Dazu genügt es aber nicht, in moralischen Sprüchen und Allgemeinheiten zu reden, sondern die Jugend muss von den Erwachsenen über die natürlichen Verhältnisse und über die traurigen Folgen des Missbrauches in vernünftiger Weise aufgeklärt und bei Verirrungen in liebevoller Weise behandelt werden. Es ist ihr klar zu machen, wie nur bei Selbstzucht in diesen Dingen eine rechte, gesunde Persönlichkeit und ein rechter Charakter sich entwickeln kann. Ferner muss möglichst viel aus dem Wege geräumt werden, was in Versuchung führt, und dahin gehört in erster Linie die schlechte Litteratur.

Es gab eine Zeit, wo man darüber streiten konnte, was schlechte Litteratur sei. Leider sind aber heutzutage in der Jagd um den Mammon die Dinge soweit gediehen, dass von schmutzigen Spekulanten eine Masse von Litteratur auf den Markt gebracht wird, über deren Verworfenheit kein halbwegs anständiger Mensch mehr im Zweifel sein kann. Diese Litteratur wird teils bei uns in der Schweiz fabriziert, teils aus dem Ausland importiert, und man kennt die „ehrenwerten Männer“, die aus dem Verschleisse solcher Bücher ein Geschäft machen, sich damit brüsten, wenn sie gerade um die scharfe Ecke des Strafgesetzes herumgekommen sind, und sich gelegentlich als die Hüter der „Freiheit“ und „Kunst“ aufspielen, wenn man ihre niedrigen Praktiken verfolgen will. Diesen „Herren“, welche bald an der breiten Strasse und bald in abgelegenen Winkelgassen auftauchen, gilt es, das Handwerk zu legen. Man sperre sie von der Gesellschaft aus und weise ihren Agenten, wo sie sich zeigen, unerbittlich die Türe. Sie stehen tief unter den Lebensmittelfälschern, denen wir mit hohen Bussen auf den Leib rücken dürfen, während wir jene oft mit ihrem Gifte ruhig hausieren lassen müssen. Man boykottiere sie, wenn sie unsaubere Bücher, elende Kolportageromane anbieten und geschmacklose und schmutzige Karten und Bilder ausstellen. Die Strasse gehört dem Volke, und niemand sollte das Recht haben, dieselbe in ärgerlicher Weise zu verunzieren.

Man erkläre auch gewissen Witzblättern den Krieg, bei denen sich vielleicht ab und zu ein geistreiches Wort findet, bei denen aber die Mehrzahl der Elaborate von bodenloser Gemeinheit strotzt. Um Geld zu verdienen, spekulieren gewissenlose Unternehmer auf die schlechten Instinkte der Menschen. Die elenden Skribenten aber, welche für blanke Silberlinge unflätige Redensarten produzieren und dieselben mit Witz und Humor verwechseln, verdienen unsere volle Verachtung. Zeigen wir ihnen dieselbe, indem wir ihren Machwerken überall den Platz versperren!

Treten wir also mit allen Mitteln der schlechten Litteratur entgegen, unterstützen wir die Verbreitung guter Bücher, die Errichtung von rechten Volks- und Wanderbibliotheken, und sorgen wir dafür, dass es in und um unsere Häuser rein sei! Dann wird unsere Jugend in einer sittlich reinen Luft aufwachsen und wird einst frisch, gesund und fröhlich in den Kampf des Lebens hinaustreten und einer schönen Zukunft entgegengehen. Lassen wir aber den Dingen ihren Lauf, wehren wir nicht der litterarischen Flut von Gemeinheit und Roheit, welche immer

mehr anschwillt, so wird sie der Jugend zum Verderben und diese wird matt und blasiert, nervös und krank ins Leben treten und im Kampfe unterliegen und so den Niedergang unseres Volkes herbeiführen.

Wir sehen also, dass in der Tat unserem Volke Gefahr droht und möchten nur wünschen, dass sich alle Eltern und Lehrer ihrer Verantwortlichkeit voll bewusst werden und alles mögliche tun, um unser teuerstes Gut, die heranwachsende Jugend, vor dem Gifte der schlechten Litteratur zu bewahren.

Schweiz. Bund
gegen unsittliche Litteratur, Zürich.

Verbrechen und Bestrafung von Kindern.

Referat von Dr. Platzhoff-Lejeune
an der Generalversammlung des Bundes schweiz. Frauenvereine
in Genf, den 6. Sept. 1908.

In der Kinderschutzfrage sind drei Kategorien Schutzbedürftiger streng zu unterscheiden: die misshandelten, die ausgebeuteten, die fehlbaren Kinder. Wie viele ausgebeutete und misshandelte Kinder laden keinerlei Schuld auf sich, wie viel verwahrloste und fehlbare werden nie misshandelt! Andrerseits sind Kinderverbrechen oft genug Folgen von Misshandlung, Verwahrlosung oder Ausbeutung, besonders im reiferen Alter. Psychologisch müssen wir also die einzelnen Kategorien scharf unterscheiden bezw. feststellen, ob zwischen ihnen kausale Beziehungen vorhanden sind oder nicht. Praktisch aber, was die Schutzmassregeln anbetrifft, sind wir genötigt, in allen drei Fällen in ähnlicher Weise vorzugehen, das Kind seinem Milieu zu entreissen bezw. es in demselben zu überwachen oder es anderswo unterzubringen.

Wir wollen also die Frage der Verbrechen und Bestrafung von Kindern nicht isolieren. Sie führt uns notwendig zum Problem der Schutzaufsicht und diese wiederum zu dem der schutzbedürftigen Kindheit überhaupt. Seit ich voriges Jahr die Ehre und Freude hatte, vor Ihnen in Basel über die zwei ersten Kategorien schutzbedürftiger Kinder zu sprechen, erscheint es als eine natürliche Fortsetzung, der dritten Kategorie einige Worte zu widmen. Inzwischen hat die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft die geplante Delegiertenkonferenz in der Kinderschutzfrage im März abgehalten und eine Neunerkommission ernannt, die im April getagt hat und sich demnächst wieder versammeln wird.*.) Das Bureau dieser Konferenz bereitet gegenwärtig eine Statistik aller schweizerischen Vereine und Einzelpersonen vor, die sich mit Kinderschutz befassen, und ich bitte Sie, bezügliche Adressen zuhanden des Herrn Pfarrer Bosshard in Zürich aufzugeben. Zweck dieser Statistik ist die Einberufung einer grossen öffentlichen Versammlung der Kinderschutzfreunde, die zu einer jährlichen Delegiertenkonferenz, d. h. zu einem reinen Vereinsbunde nach dem Muster des Ihrigen werden soll. Ferner bereitet die genannte Kommission eine Adresse an den Bundesrat vor, um gewisse Änderungen im Vorentwurf des eidgenössischen Strafgesetzbuchs zu verlangen. Das Ideal, das dieser ersten Kinderschutzorganisation auf eidgenössischem Boden vorschwebt, ist folgendes: Fühlungnahme aller Kinderschutzbestrebungen, Vereinheitlichung der Methoden, gemeinsames Vorgehen bei den Behörden, Errichtung einer offiziell anerkannten Schutzaufsicht über alle schutzbedürftigen Kinder, Propaganda für die Einrichtung von städtischen oder kantonalen Ämtern für Kinderfürsorge

*) Ist am 16. November in Olten geschehen.

nach dem Muster Zürichs, Einführung der Generalvormundschaft, Vorbereitung eines eidgenössischen Spezialgesetzes über Kinderschutz und allmähliches Aufgehn der privaten Organisationen in kantonalen Kinderschutzkommisionen nach dem Projekt Pfarrer Wilds. Die bestehenden Vereine sollten bei aller Wahrung ihrer lokalen Bewegungsfreiheit jedenfalls auf eidgenössischem und vielleicht auch auf kantonalem Boden keine wichtigeren Schritte tun, ohne sich mit der Kinderschutzkommision der gemeinnützigen Gesellschaft ins Vernehmen gesetzt zu haben. Sie sollten jedenfalls den für kommenden Winter geplanten Delegiertentag ausnahmslos beschicken.

Wenn wir diese Einzelheiten vorausschicken, so geschah es, um von vornherein einer Bewegung entgegenzutreten, die die Frage der verbrecherischen Jugend oder sagen wir die der Kindergerichtshöfe von den andern der Misshandlung, Verwahrlosung und Ausbeutung ganz isolieren möchten. Das erste, was wir den sich mehrenden Kinderverbrechen gegenüber tun müssen, ist, durch Prophylaxis die Wiederholung und Vermehrung der Fälle zu verhüten. Sich erst der fehlbaren Kinder annehmen und ihre Vergehen abwarten, ehe man eingreift, heisst den Wildbach verbauen wollen, nachdem er das Tal überschwemmt hat, und den Trunkenbold zur Abstinenz bekehren, wenn er im Delirium liegt. Nicht zunächst in seinen Wirkungen, sondern vor allem in seinen Ursachen müssen wir dem Übel zu Leibe gehn. Die wirksamste Verhütung der Kinderverbrechen liegt in dem Schutz der verwahrlosten, misshandelten und ausgebeuteten Jugend. Das hat unser Bundesanwalt sehr wohl begriffen, wenn er am 14. September in Basel gelegentlich der Tagung des „Schweiz. Vereins für Strafgefängniswesen und Schutzaufsicht“ über das Thema referierte: „Vorarbeiten zur Ausführung des Artikels 64 bis der Bundesverfassung über Beteiligung des Bundes an Einrichtungen zum Schutz verwahrloster (und nicht verbrecherischer) Kinder.“ Das sollten sich auch die Kantone Genf, Basel, St. Gallen, Waadt, Graubünden, Appenzell A.-Rh. sagen, die gegenwärtig Projekte zur Einrichtung von Kindergerichtshöfen ausarbeiten.

Aber neben der Prophylaxis müssen wir doch dem schon geschehenen Übel steuern, neben der Bekämpfung der Ursachen die schon ausgelösten Wirkungen nicht ausser Acht lassen. Wir müssen also mit andern Worten die bei der Bestrafung Jugendlicher angewandte Rechtspflege nach moderneren Grundsätzen zu reformieren suchen. Da richten sich unsere Blicke zunächst nach Amerika, das vor bald zehn Jahren die ersten Kindergerichtshöfe eröffnete, denen alsbald England und neuerdings auch Berlin mit 39 andern deutschen Städten gefolgt sind. Sie einfach zu kopieren, liegt kein Grund vor. Schon der Name erscheint so unglücklich als möglich. Man will alles an das bei Erwachsenen übliche Verfahren Erinnernde vermeiden und man wählt den pompösen Ausdruck Kindergerichtshof (Children's court, Tribunal pour enfants) für ein Privatzimmer, in dem ein Mann mit seinem Schreiber neben einem Kinde sitzt. Was uns ferner nicht gefallen will, ist die in Amerika übliche, soeben gerügte Isolierung der fehlbaren von den misshandelten, verwahrlosten und ausgebeuteten Kindern, die der Wohltat einer Schutzaufsicht nicht teilhaftig werden. Endlich müssen wir nicht vergessen, dass wir in der Schweiz kaum drei Grosstädte im eigentlichen Sinne haben, dass die obligatorische Fürsorge der Gemeinden für unversorgte Kinder zwar keineswegs die Misshandlung und Ausbeutung, aber doch die Verwahrlosung auf ein Minimum reduziert. Die Zahl der Kinderverbrechen ist gering, sie würde für die ganze Schweiz höchstens einen Richter beschäftigen, der sich ihnen ausschliesslich widmen wollte. Wir können also schwerlich in jedem Kanton einen Kinderrichter ernennen, wohl

aber könnte man einen anderwärtig beschäftigten Richter anstellen, dem alle Kinderverbrechen des Kantons ausschliesslich und zu vollständiger Behandlung zugewiesen würden. Dabei besteht seine Tätigkeit im Grunde nur in der Überweisung des Fehlbaren an die Jugendschutzkommision unter Stipulierung, welche Art von Erziehung anzuwenden sei. Jedenfalls bleibt vom amerikanischen System für unsere schweizerischen Verhältnisse noch genug Nachahmenswertes übrig. In den meisten Kantonen gehen Kinder mit 13 Jahren und 364 Tagen straflos aus. Sind sie 24 Stunden älter geworden, so fühlen sie die volle Schärfe des Gesetzes, falls sie mit Überlegung (discernment) gehandelt haben. Die Überlegungsklausel fällt mit dem erreichten 18. Altersjahr weg, und der Achtzehnjährige wird so streng bestraft wie ein alter Verbrecher. Die Dreiteilung in straflos ausgehende Kinder unter 12 oder 14 Jahren, mit und ohne Überlegung handelnde unter 18 Jahren sollte unbedingt verschwinden. Der Überlegungsbegriff muss fallen. Ein Richter, der den Angeklagten zum erstenmal sieht, kann unmöglich darüber eine begründete Meinung haben. Regel sollte sein, dass alle Jugendlichen bis zum 18. Jahre in gleicher Weise behandelt werden. Nicht die willkürlichen Altersgrenzen — wir sind sämtlich „älter“ oder „jünger“ als unser Alter — sondern die Schwere des Vergehens soll zunächst entscheiden. In allen Fällen muss Schutzaufsicht eintreten. Dabei wären drei Stufen möglich: Rückkehr des Kindes in die Familie unter Schutzaufsicht (die liberté surveillée Frankreichs), seine Einweisung in eine Erziehungsanstalt, seine Einweisung in eine Besserungsanstalt. In keinem Fall, auch im schwersten nicht, sollte vor dem 18. Jahr Gefängnisstrafe eintreten. An Stelle der Erziehungsanstalt könnte die Unterbringung in Familien oder Familiengruppen treten, wenn es sich um ganz leichte Vergehen handelt, die die Rückkehr in die eigene sittlich gefährdete Familie ausschliessen. Es wären also zwei Gruppen von Erziehungsanstalten denkbar. Der Besserungsanstalt hingegen würden nur schwere Vergehen, besonders sexueller Art, überwiesen, und ihr Regime würde sich dem des Gefängnisses schon wesentlich annähern, natürlich mit dem grossen Unterschied, dass jede Gemeinschaft mit älteren Delinquenzen ausgeschlossen ist. Hier oder in der Erziehungsanstalt wäre auch eventuell die Untersuchungshaft zu verbüßen, die aber auf ein Minimum beschränkt sein müsste, denn es ist Jugendlichen gegenüber von hervorragender Wichtigkeit, dass dem Vergehen die Behandlung (vermeiden wir das Wort Strafe) auf dem Fusse folge. Einige amerikanische Städte mit ihrer Behandlungsfrist von 24 Stunden darin vorbildlich.

Ein drittes Merkmal neben der Schutzaufsicht und der eventuellen Zwangserziehung ist der provisorische Charakter des Urteils. Der Jugendliche wird zur Schutzaufsicht und Zwangserziehung für einen Termin verurteilt, der ohne ein neues Verfahren nicht nur durch eine Art Begnadigung verkürzt, sondern auch beliebig und periodisch verlängert werden kann. Alles hängt dabei von seinem guten oder schlechten Verhalten, den Betragensarten, der Arbeitsleistung usw. ab. Dass mit der Erziehungs- und der Besserungsanstalt Schulen, Arbeitswerkstätten und zu bebauendes Land verbunden sind, versteht sich von selbst.

Nun aber das Verfahren. Auch hier ist Amerika vorbildlich gewesen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie finden nicht im Gerichtsgebäude statt. Alle Feierlichkeit (Tribünen, Angeklagtenbank, Schranken, Talar usw.) ist daraus verbannt. Es gibt so gut wie keine Untersuchungshaft und keinen Instanzengang. Es gibt weder Ankläger noch Verteidiger, Zeugen nur, wenn das Kind von vornherein seine Unschuld

beteuert. Es gibt keinen Unterschied zwischen Übertretungen (contraventio), Vergehen (delictum) und Verbrechen (crimen), noch eine Rekursmöglichkeit. Es gibt nicht einmal ein Gesetzbuch, denn der Kinderrichter ist in einer Person Untersuchungsrichter, Ankläger, Verteidiger, Staatsanwalt und Vollstreckender des Urteils. Das ganze übliche strafrechtliche Verfahren ist aufgehoben. Die grösste Freiheit und Vollmacht gestattet ihm, seine Massregeln dem Einzelfall genau anzupassen und nach seinem Gewissen zu entscheiden. Der bestrafte Jugendliche wird nicht als vorbestraft behandelt, die Akten werden vernichtet, es existiert kein casier. Umso wichtiger ist die Wahl dieser mit unbeschränkter Machtvollkommenheit ausgestatteten Persönlichkeit. In einigen Städten Amerikas muss der Richter ausser den üblichen intellektuellen und moralischen Garantien verheiraten, Vater und über vierzig Jahre alt sein. Für schwere Vergehen kennen mehrere Städte eine Rekursmöglichkeit an die ordentlichen Gerichte. Auch wir würden diesem System in beschränktem Masse den Vorzug geben, um jede Willkür auszuschliessen. Dagegen treten wir entschieden für die sogenannte Spezialisation des Richters, d. h. für die Übertragung des ganzen Verfahrens auf einen einzigen Richter ein, während das am weitesten ausgearbeitete schweizerische Projekt (das von Regierungsrat Maunoir in Genf) noch den Untersuchungsrichter mithineinzieht.

Dieser Untersuchungsrichter soll durch den probation officer ersetzt werden, der ein Laie (Mann oder Frau) sein (an mehreren Orten Amerikas ist sogar der Kinderrichter kein Jurist, was unter Umständen sein Gutes hat, aber für unsere Verhältnisse schwer angängig wäre *) und mit dem Generalvormund sowohl, als auch mit dem Präsidenten der kantonalen Jugendschutzkommision, des städtischen Amtes für Kinderfürsorge oder auch der privaten Kinderschutzvereinigung identisch sein könnte. Als besoldeter Beamter im Hauptberuf hat er die Fürsorge über die vier Kategorien schutzbedürftiger Kinder, und er informiert den Richter genau über das Milieu des fehlbaren Kindes. Nach amerikanischem System beantragt er eventuell die Mitbestrafung (oder die alleinige Bestrafung) der schuldigen Eltern. Ihm unterstehen also nicht nur die schuldigen, sondern auch die ausgebeuteten, misshandelten und verwahrlosten Kinder, die mit dem Kinderrichter nichts zu tun haben. Er beantragt den Entzug der väterlichen Gewalt, die Unterbringung der Kinder in Anstalten oder Familiengruppen, die Unterstellung unter Schutzaufsicht (d. h. die Kontrolle der Eltern) im eigenen Heim usw. Er übernimmt die Vormundschaft bei Entzug der elterlichen Gewalt, besorgt die Eintreibung der Erziehungsbeiträge, begutachtet die Gesuche um Wiederherstellung der elterlichen Gewalt, die Rückgabe des Kindes usw. In ganz grossen Städten wären die Funktionen des Generalvormunds, des Aufsichtsbeamten und des Präsidenten der Jugendschutzkommision natürlich zu trennen; aber auch an kleinen Orten füllt diese dreifache Funktion die Tätigkeit eines Mannes aus. Man wird diese staatlich besoldeten Beamten gern unter früheren Lehrern, Pfarrern oder sonst erziehungsfähigen Kräften rekrutieren.

Ihnen zur Seite steht ein Freiwilligenkorps von Herren und Damen jeden Alters, die im Nebenberuf als Hilfskräfte für die zu machenden Gänge, Besuche usw. angestellt werden. Für ihre Tätigkeit sind die Untersuchungsbeamten ganz und ausschliesslich verantwortlich. Sie werden natürlich schwierigere Fälle selbst übernehmen und nur das Leichtere und Laufende den Hilfskräften überlassen. Vom sozialen Standpunkt ist für die Hilfskräfte diese seltene Ge-

legenheit, in das Leben der Arbeiterklasse einzudringen, unschätzbar und ungemein lehrreich.

So ungefähr denken wir uns die Kinderfürsorge in unserem Lande nach dem Muster ausländischer Verhältnisse und doch unserer Besonderheit angepasst. Mit dem „Wir“ meine ich eine Gruppe von Kinderfreunden, die nach sorgfältigem Studium der gemachten Erfahrungen und der im Auslande bestehenden Institutionen sich auf die grossen Linien dieses im einzelnen noch sehr reformbedürftigen und entwicklungsfähigen Programms geeinigt haben.

Noch eins zum Schluss. Die Reform der Strafrechtspflege für Jugendliche wird unfehlbar auf die Reform der Strafrechtspflege überhaupt von wohltätigem und nachhaltigem Einfluss sein. Vielleicht ist das mit ein Grund, warum unsere Juristen den Kindergerichtshöfen oft skeptisch gegenüber stehen. Sie ahnen, dass das Eine das Andere nach sich ziehen muss. Die bedingte Freilassung, die nichts anderes als eine Schutzaufsicht ist, wäre der erste Schritt zu dieser Reform. Das immer energischere Herausarbeiten des pädagogischen Charakters der Strafe, das völlige Verschwinden des Vergeltungs- und Abschreckungsbegriffes wird aus unseren Gefängnissen mehr und mehr Zwangserziehungsanstalten machen, während die Unverbesserlichen als Kranke behandelt und einer Organisation überwiesen werden, die zwischen den heutigen Gefängnissen und den Irrenhäusern die Mitte hält.

Von der bedingten Verurteilung ist es nur noch ein Schritt zur Anerkennung des provisorischen Charakters jedes Urteils, d. h. zu seiner dem Verhalten des Gefangenens elastisch angepassten Milderung oder Verschärfung.

So wandeln sich die Ideale mit den Jahrhundertern. Früher war die Unantastbarkeit der Familie ein ebenso heiliges Dogma als die der Grösse des Vergehens zur Wiederherstellung der sittlichen Ordnung angepasste Strafe. Heute dringen wir skrupellos in die Familie ein und scheuen uns nicht, sie zeitweise zu sprengen, wenn es das Wohl der Nachkommenschaft gilt. Höher als die Hochachtung vor der geschlossenen Gruppe, höher als die strenge Gerechtigkeit steht uns heute die Sorge für den Einzelnen, höher als die Sühnung des Verbrechens das Wohl des Verbrechers. Je jünger und bildungsfähiger er ist, desto eifriger sind wir bestrebt, ihn auf den guten Weg zu bringen und ihm ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. Die Wirkung auf die Kriminalität Erwachsener, die überall, wo intensive Kinderfürsorge besteht, sichtlich abnimmt, wird nicht ausbleiben. Wir gehen darum der Zukunft tätig und freudig entgegen.

Ed. Platzhoff-Lejeune.

Die Frauenarbeit in der Schweiz.

(Mitgeteilt vom Schweizerischen Arbeitersekretariat.)

Die Ergebnisse der eidgenössischen Betriebszählung ermöglichen einen Überblick über den Anteil der Frau am Erwerbsleben der Schweiz. Hat man auch durch die Fabrikstatistik von 1888, 1895 und 1901, sowie durch die Volkszählungsresultate Anhaltspunkte, um sich von der grossen Bedeutung der Frauenarbeit für die Schweiz ein Bild zu machen, so beanspruchen doch die Resultate der Betriebszählung ein ganz besonderes Interesse.

Die ganze Schweiz zählt 722,998 oder fast $\frac{3}{4}$ Millionen erwerbstätige Frauen, die 41,1 Prozent, also rund $\frac{2}{5}$ aller Erwerbstätigen ausmachen.

Diese gewaltige Zahl verteilt sich folgendermassen auf die einzelnen Betriebsabteilungen:

*) Warum? Wir haben ja auch Nichtjuristen in unsern Gerichten. D. R.